

Ernst Koch

75 Jahre Protestantismus in Thüringen 1921 – 1996

Beobachtungen zum Weg einer jungen mitteldeutschen Landeskirche

(Erschienen in: Blätter des Vereins für Thüringische Geschichte e.V. 7 (1997) Heft 1, S. 6-14)

Wer vom Jahre 1996 her sich anschickt, in einem knappen Rückblick Beobachtungen aus 75 Jahren Kirchengeschichte Thüringens zusammenzutragen, sieht sich einem Weg gegenüber, der von tiefen Einschnitten markiert wird. Diese Einschnitte, identisch mit den Wendepunkten deutscher und europäischer Geschichte im 20. Jahrhundert liegen offen zu Tage. Hinzu kommt, daß weitgehend unausgesprochene Verständigung darüber herrscht, was den einzelnen Etappen des zurückliegenden Weges ihre Grundfärbung gegeben hat: Der bunt parlamentarisch-synodalen Weimarer Zeit folgen finstere, von einer verblendeten deutschchristlichen Kirchenleitung beherrschte 12 Jahre, die ihrerseits von einer konservativ umorientierten Wegstrecke abgelöst werden, deren Nachwirkung bis heute zu spüren ist. Befriedigt schon diese an den vor Augen liegenden Einschnitten interessierte Sicht eine eher kritische Nachfrage nicht vollständig, so ist bisher kaum nach Kontinuitäten gefragt worden, die die relativ kurze Geschichte der ersten einheitlichen thüringischen evangelischen Landeskirche mitstrukturiert haben. Natürlich kann ein so knapper Überblick wie der hier mögliche eine solche Aufarbeitung nicht leisten. Vielleicht aber können einige Bemerkungen wenigstens das Augenmerk auf Aspekte lenken, die angesichts der Fülle einer weitgehend ungeschriebenen Geschichte nicht übersehen werden dürfen. So empfiehlt es sich zunächst einige wenige Grunddaten des Weges des landeskirchlichen Protestantismus in Thüringen zu erinnern, um darin einige Betrachtungen übergreifender Art anzufügen.

1. Gründung und Konsolidierung der Thüringer evangelischen Kirche

Es gib im Deutschen Reich zu Beginn des 20. Jahrhunderts wohl keine Region, in der sich die Situation des landeskirchlich organisierten Protestantismus so differenziert und unübersichtlich darstellte wie in Thüringen. Das lag nicht nur an der Kleinräumigkeit und Zersplitterung der Herrschaftsverhältnisse mit annähernd 100 Gebietsteilen einschließlich diverser Enklaven und Exklaven, deren kirchliche Einbindung mit ihrer Regentschaftszugehörigkeit übereinstimmte; die komplizierte kirchliche Situation war dazu noch durch je unterschiedliche Verhältnisse zwischen Staatsbehörden und Kirchenverwaltung mitbedingt. Um die Extreme zu nennen: Das Großherzogtum Sachsen-Weimar kannte seit Beginn des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts ein synodales Element in seiner Kirchenverfassung - ähnlich wie auch Sachsen-Meiningen -, während im Fürstentum Reuß ältere Linie die Bindung zwischen Kirche und fürstlichem Haus so eng blieb wie sonst nirgendwo. Es verdient bemerkt zu werden, daß der Einzug des politischen und kirchlichen Liberalismus in Thüringen im 19. Jahrhundert keineswegs überall sich lockernd auf die Bindung zwischen Staat und Kirche ausgewirkt hatte.

Das bedeutete, daß der Thronverzicht der thüringischen Regenten zwischen dem 9. und 25. November 1918 die kirchlichen Behörden der 9 nichtpreußischen und nichthessischen Teilterritorien Thüringens vor eine Situation stellte, die wohl nicht ganz unerwartet eintraf, sie aber unvorbereitet vorfand. Eine regelmäßige Zusammenkunft von Vertretern der Leitungen thüringischer Landeskirchen, seit 1898 in einem neuen Anlauf versucht, war nach wenigen Jahren wiederum versandet so daß sie als Notinstrument nicht in Frage kam.

So ging der Anstoß zu den Verhandlungen über eine institutionelle Vereinigung der genannten Landeskirchen von der Theologischen Fakultät der Universität Jena aus, Der Brief, den die Fakultät am Montag, den 11. November 1918 an einen einigermaßen kompliziert zu bestimmenden Empfängerkreis hinausgehen ließ, begann mit dem Satz: »Bei der plötzlichen Umgestaltung aller Staatswesen Thüringens bedürfen die Thüringischen Landeskirchen sofort einer den gegenwärtigen

Verhältnissen entsprechenden Neuordnung, damit sie nicht von politischer Seite vor vollendete Tatsachen gestellt werden«. Was hier relativ allgemein formuliert war, meinte zweierlei: 1. Es ging, wie es der Jenaer Kirchenhistoriker Hans Lietzmann ausdrückte, darum, »die evangelische Kirche in Thüringen zu retten« - die rote Farbe der Plakate, die das Ende der Monarchien verkündeten und die Gründung eines Einheitsstaates in Aussicht stellten, verhiessen nichts Gutes. 2. Angesagt war der Wettlauf des kirchlichen Einigungsprozesses mit den in Gang kommenden Initiativen zur politischen Neuordnung Thüringens. Daß bei diesem Wettlauf auch ein Beitrag zur Einigung Thüringens geleistet werden sollte, kam in der Folgezeit ab und zu zum Ausdruck. Wie ein Vorgriff auf spätere Ergebnisse mutete der Verzicht an, Vertreter der preußischen Kirchengebiete Thüringens in der Kreis der Adressaten des Briefes einzubeziehen.

Der Brief der Theologischen Fakultät lud die Vertreter der angesprochenen Kirchen für Freitag, den 15. November in den Senatsaal der Universität Jena ein. Dort versammelten sich 6 Professoren der Theologischen Fakultät und 20 Vertreter aus 8 Landeskirchen zu einer knapp dreistündigen Besprechung – die Kirche des Fürstentums Reuß ä.L hatte sich entschuldigt. Unter dem Absender »Der geschäftsführende Ausschuß der thüringischen Landeskirchen« wandte sich die Versammlung sowohl an die neuen Staatsregierungen (soweit sie sich schon konstituiert hatten) als auch an die Superintendenten der Landeskirchen. Diese wurden aufgefordert, für ihren Bereich die Wahl einer provisorischen gesamthüringischen Synode vorzubereiten und in die Wege zu leiten, ein Vorgang, der bis zum 29. November abgeschlossen sein sollte, da für den 10. Dezember die erste Tagung der Synode vorgesehen war. Der Zeitplan konnte eingehalten werden, die sogenannte »Vorsynode« beschloß am 10. Dezember die Einzelheiten für die Wahl der ersten ordentlichen Synode. Von der Tagesordnung abgesetzt wurden die Beratung einer Ordnung zur Erhebung von Kirchensteuern und die Wahl einer Kommission, die Vorschläge für eine künftige Verfassung erarbeiten sollte. Jedoch sollte ein fünfköpfiger Vorstand bzw. Ausschuß zwischenzeitlich die Geschäfte führen und als Anlaufstelle zur Klärung anstehender Fragen dienen.

Freilich erwies es sich als völlig unmöglich, den für die weiteren Schritte in Aussicht genommenen Zeitplan einzuhalten. Sollte doch bereits bis Mitte Februar 1919 eine handlungsfähige Synode gewählt sein. Zu viele Hemmnisse und Schwierigkeiten stellten sich ein, unter denen das Fehlen Ostthüringens unter den Mitgliedern des Ausschusses der Vorsynode noch am wenigsten ins Gewicht fiel - die Zuwahl des Altenburger Kirchenrats Wilhelm Reichardt schaffte den erwünschten Ausgleich. Viel gravierender war, daß in einzelnen Landeskirchen die Gremien fehlten, die als bevollmächtigte Verhandlungspartner sowohl auf kirchlicher wie auch auf staatskirchenrechtlicher Ebene fungieren konnten. So mußten jeweils angemessene Regelungen gefunden werden. Gab es doch in Thüringen einzelne Landeskirchen, in denen eine im Vollsinne eigenständige Kirchenleitung sich erst nach dem juristisch mit dem 13. Februar 1920 erfolgten Zustandekommen einer einheitlichen Landeskirche konstituierte. Die Bildung solcher Gremien war deshalb unumgänglich, weil die Verhandlungen über die juristischen und finanziellen Auseinandersetzungen zwischen den bisherigen Teilkirchen und dem Staat noch bevorstanden, so daß die bisherigen Teilkirchen bis gegen Ende des dritten Jahrzehnts des Jahrhunderts sozusagen auf zwei Ebenen zu agieren hatten: als Glieder der neuen Gesamtkirche und als Erben der bisherigen Einzelkirchen.

Es ist nicht nötig, an dieser Stelle die Schritte nachzuzeichnen, die zum Zustandekommen der Thüringer evangelischen Kirche führten. Wichtig war, daß während des politisch unsicheren und turbulenten Jahres 1919 die Hauptarbeit vom Ausschuß der Vorsynode getragen wurde, der in jenem Jahr zu 10 Sitzungen zusammentrat. Immerhin fanden im Sommer 1919 die Wahlen zur Gesamtsynode in den Einzelkirchen statt. Die konstruierende Sitzung der ordentlichen Synode mußte wegen der Unterbrechung des Eisenbahnverkehrs in Thüringen zweimal verschoben werden. Sie fand schließlich vom 3. bis 9. Dezember 1919 in den Jenaer Rosensälen statt. Die Vertreter der Landeskirche von Sachsen-Coburg waren angereist, um sich zu verabschieden – Coburg hatte sich durch Volksentscheid am 30. November an Bayern angeschlossen. Die evangelisch-lutherische Landeskirche in Reuß ä.L konnte sich aus theologischen Bedenken nicht dazu entschließen, Glied

der neuen Kirche zu werden. Nach dem Beschluß der Synode sollte die Thüringer evangelische Kirche zustande gekommen sein, sobald drei Landeskirchen ihre Zustimmung zum Zusammenschluß gegeben hätten. Juristisch war dies mit der Erklärung der Landeskirche von Sachsen-Gotha am 13. Februar 1920 der Fall, veröffentlicht wurde der Tatbestand mit einer Mitteilung des durch die Synode gewählten vorläufigen Landeskirchenrats an alle Kirchenregierungen Deutschlands am 28. Mai 1920, und der vorläufige Landeskirchenrat begann seine Arbeit mit dem 1. Januar 1921.

Zu dieser Zeit waren erst Teile einer Verfassung der neuen Landeskirche in Kraft getreten. immerhin waren Grundentscheidungen gefallen. Die Thüringer evangelische Kirche verstand sich als eine analog zum demokratischen Parlamentarismus verfaßte Kirche, was bis auf die Ebene der Einzelgemeinden durch die Wahl von Kirchenvorständen und zusätzlich von Kirchenvertretungen als Mittelinstanz zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand zum Ausdruck kommen sollte. Die theologische Beschreibung dieser Option lieferte das Ideal der »Volkskirche«, das nahezu undiskutiert von allen theologischen Gruppierungen innerhalb der Landeskirche vertreten wurde. (Eine Ausnahme davon bildeten die ne pietistischen Gruppen, die ihren Orientierungspunkt in der Arbeit des Evangelischen Allianzhauses in Bad Blankenburg mit ihrem Leiter Ernst Modersohn fanden.) Volkskirche meinte nicht einfach eine Verhältnisbestimmung von Kirche und Öffentlichkeit. Der Inhalt dieses Begriffs nährte sich maßgeblich von der romantisch-idealistischen Füllung des Volksbegriffs, die bereits seit langem Elemente des Nationalpathos in sich aufgenommen hatte und in Thüringen einen gut vorbereiteten Boden vorfand. Das Ideal der Volkskirche suchte sich dann auch seinen Ausdruck in der bewußt vorgenommenen Ersetzung herkömmlicher kirchenjuristischer Bezeichnungen von Ämtern und Institutionen durch deutschsprachige Bezeichnungen: Die Thüringer evangelische Kirche hatte keinen Bischof oder Präsidenten, sondern einen »Landesoberpfarrer«, keine Superintendenten oder Pröpste, sondern »Oberpfarrer«, keine Synode, sondern einen »Landeskirchentag«.

Der Landeskirchentag organisierte seine Zusammenarbeit in Gestalt von parteiähnlich profilierten theologischen »Richtungen«, die sich als solche bereits bei der Vorbereitung der Wahl der Öffentlichkeit vorstellten. Jeder Kandidat trat für eine der drei in diesem Legislaturgremium vertretenen Gruppierungen an für den Volkskirchenbund, die theologisch Liberalen, oder für den Christlichen Volksbund, die eher konservativ-konfessionell-pietistisch orientierte Sammlung, oder für den Einigungsbund, später Einigungsbund für reformatorisches Kirchentum genannt, die Sammlung der sich als unabhängig verstehenden Mittelposition.

Die Verfassung der Thüringer evangelischen Kirche vom 10. Oktober 1924 trug dem volksskirchlichen Ansatz voll Rechnung. Sie stellte sich selbst vor als vom »Thüringer Kirchenvolk« der Thüringer evangelischen Kirche durch den Ersten Thüringer Landeskirchentag gegebene Verfassung und definierte die Kirche, der sie galt als »freie (d.h.: staatsfreie] Volkskirche« und als »ihrem Ursprung und Wesen nach ... Kirche lutherischen Bekenntnisses«, freilich mit dem Zusatz: »Sie will eine Heimat evangelischer Freiheit und Duldsamkeit sein«. Die Verfassung sprach von »selbsttätigen Kirchgemeinden«, auf denen sie sich aufbaue, und trug dem in ihrer Struktur Rechnung, indem sie bei der Kirchgemeinde einsetzte, für die Körperschaften der Kirchgemeinden anregte, daß in ihnen »alle Schichten der Bevölkerung vertreten sein sollten« und auch den Kirchenvertretungen die eigentliche Beschlußkompetenz zuschrieb. Als einzige Voraussetzung für die Anstellung von Pfarrern bestimmte sie die Ablegung der beiden theologischen Prüfungen was auch für Bewerber aus anderen evangelischen Kirchen galt. Die Verfassung beschrieb den Pfarrer als den »religiösen Führer und amtlichen Leiter der Gemeinde«, den Oberpfarrer als »Leiter, Vertrauensmann und Berater des Kirchenkreises«. Auch die Vertretung der Kirchenkreise als Verwaltungszusammenfassung von Kirchgemeinden einer Region war synodal durch die Einrichtung von Kreiskirchentagen geregelt, und der Landeskirchenrat wurde insofern in die synodale Struktur eingebunden, als er entscheidende Funktionen nur in erweiterter Zusammensetzung, nämlich zusammen mit dem ständigen Ausschuß des Landeskirchentages auszuüben hatte.

Die 20er Jahre brachten der neu entstandenen Landeskirche eine Fülle von Aufgaben, deren Erledigung für ihre Konsolidierung anstand. Dabei ging es vor allem um die Neuordnung der Finanzen, eine Aufgabe, die zusätzlich mit den tief einschneidenden Problemen der Inflation belastet war. Hinzu kamen die Auseinandersetzungen um die Schulfrage im Lande Thüringen. Beide Legislaturperioden des Landeskirchentags bis 1932 brachten zudem in die Verhandlungen interne Spannungen ein. Ging es bis 1926 immer wieder um die Absteckung von Kompromissen zwischen den »Richtungen«, so wurden entsprechende Debatten nach 1926 nicht mehr ganz so leidenschaftlich geführt dafür aber von neuen, in der Sache liegenden positionellen Reibungen begleitet. Einerseits hatten die Religiösen Sozialisten 7 Mandate gewonnen, andererseits machte sich die Tendenzwende in der politischen Mentalität im Lande um 1924/25 auch im Landeskirchentag bemerkbar: Die sogenannten Deutschkirchler konnten drei Abgeordnete in diesem synodalen Gremium stellen. Damit wurde die antisemitisch und nationalkirchlich-germanophil gespeiste Stimme einer sich bald stark differenzierenden Bewegung in der Kirche hörbar, die in der Mitte der 20er Jahre in Thüringen unwiderruflich Fuß gefaßt hatte.

2. Die Zeit des Nationalsozialismus

Zu den Errungenschaften der Verfassung der Landeskirche von 1924 zählten viele der Zeitgenossen das Urwahlrecht für die Wahl zur Zusammensetzung des Landeskirchentags. Das Vertrauen in die religiöse Kraft des Volkes war so stark, daß Fehlentscheidungen nicht befürchtet zu werden brauchten. Als nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer des 2. Landeskirchentags am 22. Januar 1933, also knapp eine Woche vor dem Beginn der Herrschaft des Nationalsozialismus, der 3. Landeskirchentag gewählt wurde, stimmten etwa 30,7 % für die Kandidaten der Kirchenbewegung Deutsche Christen, deren führende Köpfe, zwei aus Bayern nach Thüringen gekommene Vikare, seit 1927 in zwei benachbarten Kirchgemeinden des Altenburger Landes arbeiteten. Die Deutschen Christen wurden mit 16 Abgeordneten stärkste Fraktion im 3. Landeskirchentag und gewannen durch die im Wahlrecht verankerte Kooptierungsklausel einen weiteren Vertreter hinzu. In dieser Zusammensetzung amtierte der 3. Landeskirchentag zwar nicht lange, aber doch lange genug, um den Ausschluß der Religiösen Sozialisten auf dem Wege über eine Verurteilung der marxistischen Weltanschauung innerhalb der Kirche durchsetzen zu können. Ferner entmachtete er sich auf Antrag eines seiner Mitglieder, nämlich des Ministerialrates Dr. Max Gerstenhauer, selbst indem er dem erweiterten Landeskirchenrat die Gesetzgebungskompetenz im Sinne der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik übertrug. Der Landeskirchenrat schaffte daraufhin die Urwahl für den Landeskirchentag zugunsten der Wahl von Listenführern ab, die im übrigen das Benennungsrecht zugesprochen bekamen. Unter diesem Vorzeichen setzte die Reichskirchenwahl vom 23. Juli 1933 den 4. Landeskirchentag in Funktion. Er wurde künftig nur noch nach Bedarf, d.h. auf Wunsch des Landeskirchenrats einberufen und wurde verfassungswidrig bis 1945 nicht neu gewählt. Es war besonders das Bürgertum der Mittelstädte, das mit der höchsten Wahlbeteiligung seit Bestehen der Thüringer evangelischen Kirche (35,2 %) den Deutschen Christen im Landeskirchentag die erdrückende Mehrheit von 46 von insgesamt 52 Sitzen verschaffte.

Als Ende 1933 der seit 1921 amtierende Landesoberpfarrer Wilhelm Reichardt, der mit 62 Jahren der Härte der im Gang befindlichen Auseinandersetzungen nicht mehr gewachsen war, zurücktrat und der Landeskirchenrat mehrheitlich Kirchenrat Martin Sasse, einem aus dem Osten Deutschlands stammenden Deutschen Christen, zum Nachfolger wählte, legten zwei Mitglieder des Landeskirchenrats, die ihre theologischen Wurzeln im Christlichen Volksbund hatten, spontan ihr Amt nieder. Denn inzwischen formierte sich in der Landeskirche organisierter Widerstand. Neben der am 27. Juni 1934 gegründeten Lutherischen Bekenntnisgemeinschaft in Thüringen, der vorwiegend deutschnational orientierte Pfarrer und Angehörige des Bürgertums zugehörten, gab es eine weitere Widerstandsgruppe, in der sich Pfarrer sammelten, die nicht aus der Tradition lutherischer Theologie kamen, sondern eher aus dem bereits erwähnten Einigungsbund für reformatorisches Kirchentum, sowie eine kleine Zahl von Theologen, die zu den Freunden des Basler Theologen Karl Barth und Martin Niemöllers gehörten und mit ihrer Kritik am Kurs der Kirchenleitung auch politische Motive verbanden. Die letztgenannte Gruppe wurde bis 1938

aufgerieben, indem über ihre Teilnehmer – mehrfach im Zusammenspiel zwischen Landeskirchenrat Volksbildungsministerium, Kriminalpolizei und Geheimer Staatspolizei – Landesverweisung bzw. Amtsentlassung verhängt wurde. Genaue Zahlen über die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen können – übrigens ebenso wie Zahlen über die Zugehörigkeit zur Nationalkirchlichen Bewegung Deutsche Christen – bisher nicht genannt werden. Sie konnten sich rasch verschieben, etwa wenn der politische Druck zunahm wie etwa im Jahre 1938. Vor allem fehlen für diesen Bereich Feldforschungen für einzelne Regionen. Sie würden das vorherrschende holzschnittartige Bild des landeskirchlichen Protestantismus in Thüringen zwischen 1933 und 1945 ohne Zweifel bunter werden lassen. Um nur ein Beispiel zu nennen, das noch dazu das Territorium betrifft in dem in diesem Jahr die Jahreshauptversammlung des Vereins für Thüringische Geschichte stattfindet: Greiz hat – abgesehen vom Sommer 1933 – bis 1945 keinen einzigen deutschchristlichen Pfarrer gehabt und noch im Jahre 1943 mußte die Leitung der Deutschen Christen versuchen, einen Pfarrer aus der Nachbarschaft des Kirchenkreises Greiz zu gewinnen, der bereit war, die kleine Gruppe von Gemeindegliedern zu betreuen, die einen deutschchristlichen Pfarrer wünschte. An dieser Fehlanzeige harte auch die Absetzung des Greizer Oberpfarrers Titus Reuter im Frühjahr 1939 nichts geändert, denn eine aktive Gruppe im Kirchenvorstand der Stadt sorgte dafür, daß den Deutschen Christen nicht einmal ein kirchlicher Raum zur Verfügung gestellt werden konnte.

Als mächtiger Faktor zur Durchsetzung nationalsozialistischer Kirchenpolitik muß auch der sukzessiv vonstatten gehende Umbau der Theologischen Fakultät Jena genannt werden. Dabei zeigte sich – wie im 20. Jahrhundert mehrfach – auch in der Theologie die Anfälligkeit der Institution Universität für ideologisch angesetzte Eingriffe von außen. Freilich ist darauf aufmerksam zu machen, daß bis zum Ende der 30er Jahre der Lehrkörper der Fakultät kein monolithischer Block war. Selbst Prof. Erich Fascher, Mitglied der deutschchristlichen Bewegung, mußte 1937 Jena verlassen, weil er Positionen vertrat, die der Leitung der Deutschen Christen Thüringens nicht genehm waren.

Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Blick auf den Landeskirchenrat als faktischem Leitungsorgan der Landeskirche. Auch seine interne Geschichte nach 1933 ist noch nicht erforscht. Jedenfalls aber ist der Versuch von Kirchenrat Paul Lehmann, nach dem Tod von Landesbischof Sasse im September 1942 als Stellvertreter des Bischofs die Leitung der Kirche an sich zu bringen, am Widerstand sowohl einiger Mitglieder des Landeskirchenrats als auch am Protest von Teilen der Pfarrerschaft gescheitert. Lehmann wurde 1943 zur »Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten« mit Wohnsitz in Jena beurlaubt.

Andere Vorgänge an der Basis der Kirche hinterließen einen eher chaotischen Eindruck. Zu unvorsichtig waren einige deutschchristlich orientierte Pfarrer und Gemeinden, die auf Kirchtürmen eine Kombination von Hakenkreuz und Christuskreuz hatten anbringen lassen. Eine Anordnung von Rudolf Heß vom August 1939 verfügte die Entfernung dieser Symbole.

Auf der anderen Seite ist noch nicht untersucht worden, inwiefern sich die Arbeit von Gemeindepfarrern, die ohne Anschluß an eine der kirchlich kritischen Gruppen, aber auch ohne Zugeständnisse an die nationalsozialistische Ideologie taten, was ihre Aufgabe war, als Widerstand auswirkte. Anzeigen gegen Pfarrer wegen Äußerungen, die sie im Konfirmandenunterricht getan hatten, sprachen hier eine eigene Sprache. Um ihr auf die Spur zu kommen, wären Untersuchungen auf der Ebene von Kirchengemeinden notwendig.

3. Die Zeit nach 1945

Der 1945 amtierende Landeskirchenrat überdauerte den Einmarsch der amerikanischen Truppen in Eisenach. Aufforderungen zum Rücktritt an Bischof Hugo Rönck, die ihm eine Gruppe von Pfarrern vortrug, wies er zurück. Das Ende seiner Amtszeit kam, als er nach knapp vier Wochen von der Besatzungsmacht festgenommen wurde – er wurde freilich nach knapp 2 Monaten als unbelastet wieder entlassen. Eine List der Geschichte war es, daß Pfarrer Moritz Mitzenheim durch

ein Mitglied des noch amtierenden Landeskirchenrats auf der Grundlage des »Ermächtigungsgesetzes« vom Sommer 1933 zum Vorsitzenden des Landeskirchenrats ernannt wurde. Dieser juristisch zweifelhafte Vorgang ist von Kritikern oft besprochen worden, zumal da eine der ersten Maßnahmen des neu zusammengesetzten Landeskirchenrats die Aufhebung jener Gesetzesregelung von 1933 war. Nicht alle Einzelheiten des Leitungswechsels sind nachträglich rekonstruierbar.

Auch das neue Leitungsgremium war kein monolithischer Block, was seine Zusammensetzung betraf. Es stand vor analogen Aufgaben, wie sie 25 Jahre zuvor bei der Entstehung der Thüringer evangelischen Kirche abzarbeiten waren. So drückte es der neue Landesbischof selbst bei der Eröffnung der ersten Synodaltagung nach 1945 aus. Die personelle Überprüfung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche wurde einer Spruchstelle übertragen, die nach der nationalsozialistischen Bindung von Pfarrern, Superintendenten und Kirchenbeamten fragte. Für die Entlassung von Superintendenten genügte deren bloße Zugehörigkeit zur NSDAP. Bei Pfarrern wurde differenzierter verfahren. Dennoch wurden eine ganze Reihe – auch prominenter – deutschchristlicher Theologen nach einer mehrere Jahre umfassende Zwischenzeit der Wiederzugang zu einem kirchlichen Amt ermöglicht. Das mußte bedeuten, daß auch manche der internalisierten Grundhaltungen zu gesellschaftlichen und kirchlichen Problemen in die kommende Zeit mit hinübergenommen wurden.

Wichtig waren die sich bald nach der Besetzung Thüringens durch die Rote Armee entwickelnden Gesprächskontakte zwischen der Leitung der Kirche und den zuständigen Stellen der Besatzungsmacht. In ihrem Rahmen konnten Probleme zur Sprache gebracht werden, die sonst nirgends Gehör fanden, deren Klärung aber in vielen Fällen Erleichterungen brachte.

Was in der Breite der kirchlichen Basis anstand, war eine umgreifende Sichtung des Bestands und der Praxis des gottesdienstlichen Lebens und der kirchlichen Unterweisung. Von Anfang an harte die Thüringer evangelische Kirche auf Grund ihrer Verfassung von 1924 anziehend auf Pfarrer gewirkt, die anderswo ihrer theologischen Position wegen keine Anstellung fanden oder nicht auf Anstellung rechnen konnten. Das hatte sich während der kirchlichen Herrschaft der Deutschen Christen fortgesetzt. Auch hatte die Beeinflussung eines Teils der Pfarrerschaft durch die deutschchristlich-nationalkirchliche Ideologie dazu geführt, daß Gemeinsamkeiten, die mit anderskonfessionellen Kirchen geteilt wurden – z.B. in der Art des Vollzugs der Taufe – nicht mehr selbstverständlich waren. Gottesdienstliche und liturgische Texte waren Grundlagen entsprungen, bei denen in Frage stand, ob sie noch christlich genannt werden konnten. Die Überzeugung des überwiegenden Teils des neuen Landeskirchenrats war es, daß hier mit rein pragmatischen Lösungen nicht das Notwendige getan sei. So lag es in der Logik der in Angriff genommenen Veränderungen, daß die erste Synode der Thüringer evangelischen Kirche (so hieß nunmehr der bisherige Landeskirchentag) am 19. Oktober 1948 eine Namensänderung und den Beitritt zu den entsprechenden kirchlichen Zusammenschlüssen beschloß: Die Kirche trug seitdem den Namen »Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen«; sie trat als solche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Kirchenbund bei. Außerdem bestätigte die Synode den Beitritt zum Lutherischen Weltbund. Das alles waren Entscheidungen, die den Wunsch nach deutlicher theologischer Profilierung aussprachen.

Eine weitere Folge war die Ausarbeitung einer neuen Verfassung. Sie wurde am 2. November 1951 verabschiedet. Ihre Eigenart im Vergleich mit der überwiegenden Zahl anderer Kirchenverfassungen bestand darin, daß sie, wie es ihre Architekten gern ausdrückten, dem Prinzip der konzentrischen Kreise folgte: Alle Organe, die an der Leitung der Kirche beteiligt waren, liefen auf die Stellung des Bischofs zu, der als Vorsitzender des Landeskirchenrats auch Präses der Synode war, weil es kein Gegenüber von Landeskirchenrat und Synode gab, sondern der Landeskirchenrat als Gremium Sitz und Stimme in der Synode hatte; außerdem wurde dem Landesbischof ein Vetorecht in der Synode zugebilligt, sofern es um Beschlüsse gehen sollte, die die theologische Grundlage der Landeskirche berührten.

Von Anfang an regte sich Kritik an dieser Verfassungsstruktur. Sie war der Versuch, sich die traumatischen Erfahrungen der Zeit zwischen 1933 und 1945 nicht wiederholen zu lassen, sofern sie auf der Manipulierbarkeit von kirchlichen Entscheidungen durch gefährdende Einflüsse beruht. Möglicherweise haben die Architekten dieser Verfassung übersehen, welche Probleme eine solche Struktur für Entscheidungsvorgänge in einer modernen Gesellschaft bringen können.

Neue politische Entwicklungen brachten sehr bald neue Kontroversen. Bereits 1947 signalisierte ein Beitrag in der »Tribüne« kirchenfeindliche Absichten der SED als stärkster Partei des neuen Regierungssystems. Der Weg der Kirchen in der Sowjetischen Besatzungszone und der künftigen DDR, also auch der Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, sollte durch ständige Inanspruchnahme durch das Verhalten staatlicher Dienststellen und ideologisch motivierten Druck auf die Kirchen begleitet sein. Die Auseinandersetzungen um die Jugendweihe zwischen 1954 und 1959 endeten als für die Kirche verlorene Schlacht. Es war nicht angemessen gewesen, Erfahrungen aus der Zeit des Widerstands im Nationalsozialismus so auf die Gegenwart zu übertragen, daß aus ihnen Beschlüsse wurden, die für alle Gemeinden verbindlich werden sollten, aber von ihnen nicht getragen werden konnten. Mitten in die genannte Zeitspanne von 5 Jahren fiel der Beginn einer deutlichen Umorientierung der staatlichen Kirchenpolitik, bei der die thüringische Landeskirche als Probierfeld erschien, auf dem der Öffentlichkeit klar gemacht werden sollte, welche Vorteile ein offeneres Verhältnis zu Wünschen der Regierung haben könnte. Damit wurde die thüringische Landeskirche anderen Landeskirchen in der DDR gegenüber ausgespielt. Hier ist auf die vermutliche Sonderrolle des kirchenjuristischen Dezernenten im Landeskirchenrat, Oberkirchenrat Gerhard Lotz, hinzuweisen, mit der sich die Position des Landesbischofs zunächst nicht in jeder Hinsicht deckte. Bischof Mitzenheim hat nach 1960 dann jedoch mehr und mehr die den Pfarrern auferlegte Zurückhaltung gegenüber politischen Tagesfragen in der Öffentlichkeit selbst aufgegeben und mehrfach Äußerungen abgegeben, die als eindeutige Identifizierung mit der Politik der DDR verstanden werden mußten. Das hat zu nie offen ausgetragenen Spannungen innerhalb der Landeskirche geführt.

Die Amtsnachfolger Mitzenheims haben versucht die Landeskirche Thüringens wieder zu einem offenen Gesprächspartner der übrigen Landeskirchen in der DDR zu machen. Dies ist auch insofern gelungen, als 1978 allein die Kandidatur von Superintendent Werner Leich, Lobenstein, als Nachfolger von Landesbischof Ingo Braecklein von den staatlichen Behörden nicht gewünscht gewesen sein dürfte. Bischof Leich hat nach 1986 eine wichtige Rolle als Vorsitzender der Konferenz der Kirchenleitungen in der DDR und damit als unmittelbarer Verhandlungspartner mit der Regierung gespielt.

Im übrigen ist die Zeit noch nicht gekommen, die eine kritische Würdigung der Kirchengeschichte Thüringens nach 1945 in allen ihren Aspekten ausgewogen ermöglichen könnte.

4. Zusammenfassende Aspekte

Es kann keine Rede davon sein, daß die Geschichte des landeskirchlichen Protestantismus in Thüringen nach 1918 auch nur annähernd hinreichend erforscht wäre. Nicht nur ganze Bereiche der Institutionengeschichte harren noch Analyse. Fast völlig fehlen historische Einblicke in die Geschichte des kirchlichen Lebens auf den Ebenen der Gemeinden, der Verbände und der Diakonie. Insofern ist der folgende knappe Versuch einer wertenden Zusammenschau nichts als ein sehr persönlich bedingter, vorläufiger Versuch, der viele offene Flanken zeigt und eher Richtungen markiert als gesicherte Ergebnisse erbringt. Unter dieser Voraussetzung ist auf folgende Aspekte aufmerksam zu machen:

1. Die Geschichte des landeskirchlichen Protestantismus in Thüringen nach 1918 wird – wie die Geschichte anderer Landeskirchen im deutschsprachigen Bereich – ohne Unterbrechung voll der Problematik des Verhältnisses der Kirche zu den politischen Gewalten, also von den Grundfragen politischer Ethik – auch unter der Vorgabe der Herrschaft totalitär angelegter politischer Systeme begleitet. Diese Feststellung bedeutet, daß die Geschichte der Landeskirche nicht zuletzt stark

theologische Aspekte hat.

2. Die Gründung einer einheitlichen Landeskirche in Thüringen nach 1918 war eine in sich erstaunliche Leistung derer, denen ihre Notwendigkeit vor die Füße gelegt wurde. Der Kompromißcharakter, der der landeskirchlichen Idee zwangsläufig mitgegeben war, bedeutete im Ergebnis auch eine theologische Schwäche und eine von den an der Entstehung Beteiligten kaum geahnte Anfälligkeit für gefährliche Instrumentalisierungen.

3. Das Idealbild der Volkskirche, das bis zur Mitte der 70er Jahre die Strategie und die Orientierung der Leitung der Landeskirche bestimmte, war bereits 1918 eher Wunschbild als Beschreibung einer Realität. Gegenüber dieser Zielvorstellung, die auch Elemente von Ansprüchen enthielt, haben sich inzwischen erhebliche Zweifel geregt, ohne daß dafür eine Alternative entwickelt worden ist. Hier stehen im Blick auf die Zukunft Entscheidungen an, Entscheidungen übrigens, die für den gesamten landeskirchlich organisierten Protestantismus anstehen.

4. Die Geschichte des Protestantismus in Thüringen nach 1918 hat auch verborgene Aspekte, die sich historiographisch nur indirekt erfassen lassen. Diese Grenze teilt die Geschichte der Kirche in Thüringen mit der Geschichte der Kirche überhaupt. Dies gilt es, verbunden mit der Warnung vor allzu schnellen und glatten Urteilen, zu erinnern.

(Erschienen in: Blätter des Vereins für Thüringische Geschichte e.V. 7 (1997) Heft 1, S. 6-14)